



Freitag, 8. März 2024

## **Kündigungsschutzklage:**

### **Arbeitsgericht Köln hebt Kündigung von Schwerbehindertem auf**

Das Kölner Arbeitsgericht fällt im Falle eines schwerbehinderten Tarifbeschäftigten eine mutige Entscheidung (18 Ca 3954/23). Die Begründung des Urteils lässt tief blicken, denn offensichtlich musste das Gericht lange mit den Argumenten ringen.

Ein schwerbehinderter Kläger steht im Mittelpunkt. Er arbeitet innerhalb des TVöD, auf einem Bauhof. Dort wurde er vielfältig eingesetzt, doch nach einem Unfall - Kreuzbandriss - folgte die Kündigung in der Probezeit. Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragte hatten keine Einwände. Die Kündigung schien formal rechens, doch die Kündigungsschutzklage des Tarifbeschäftigten lautete: Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

Das Gesetz sieht Kündigungsschutz erst nach sechs Monaten vor. Dennoch urteilte das Gericht anders: Es sah ebenfalls die Diskriminierung und folgte dem Kläger. Kritik gab es dagegen in Richtung Arbeitgeber, der offensichtlich keine Vorkehrungen traf, den Schwerbehinderten nach seinem Unfall wieder zu integrieren, trotz seiner eigenen Bemühungen. Keine Hilfe, keine Unterstützung des Integrationsamtes führt also nach Urteil des Kölner Arbeitsgerichts zur Diskriminierung. Die bestehende Rechtslage in Deutschland sieht so eine Pflicht zwar nicht vor, aber die Kölner Richter setzten auf EU-Recht. Das bedeutet, Kündigungen, die gegen gesetzliche Diskriminierungsverbote verstoßen, sind unwirksam.

Das Engagement des Klägers wurde belohnt, das Gericht würdigte seine Bemühungen in einer detaillierten Begründung. Ein klares Zeichen für eine faire Arbeitswelt und gleichzeitig ein starkes Urteil, das zeigt: jeder hat eine Chance verdient.

Tipp: Achten sie darauf, bei zukünftigen Kündigungen schwerbehinderter Beschäftigter proaktive Integrationsmaßnahmen einzufordern und frühzeitig das Integrationsamt sowie die Schwerbehindertenvertretung einzubeziehen, um Diskriminierungen zu vermeiden und den Rechtsprechungen dieses Urteils zu genügen.

**AZ (18 Ca 3954/23)**